

Unsere Satzung

Ausfertigung vom November 2022

Hebrok Stiftung
Telefon 04132 20 300 40
info@naturcampus-bockum.de
www.naturcampus-bockum.de

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die von Karl-Heinz Hebrok errichtete gemeinnützige Stiftung führt den Namen
Hebrok Stiftung
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lüneburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Jugendhilfe und in diesem Zusammenhang insbesondere die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Es soll dazu beigetragen werden, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Bildungschancen zu verbessern und vor allem junge Menschen bei der Berufsorientierung bzw. Berufsausbildung zu unterstützen.

Zweck der Stiftung ist auch, generationsübergreifende und gemeinschaftsbezogene Bildungsangebote inklusiv zu gestalten, zukunftsorientierte Integrationsmaßnahmen zu unterstützen und gleichzeitig dazu beizutragen, durch geeignete Vorhaben positive Lebens- und Bildungsbedingungen zu schaffen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Entwicklung, Umsetzung und Unterstützung außerschulischer und qualifizierender Bildungs- und Freizeitangebote insbesondere unter Berücksichtigung von Aspekten des Naturerlebens, der Umweltbildung sowie von Inklusion.
 - Umsetzung von konkreten Maßnahmen insbesondere zur Förderung junger Menschen auf ihrem Bildungsweg.
 - Einrichtung und Betrieb einer entsprechend geeigneten Freizeit- und Bildungseinrichtung.
 - Entwicklung und Umsetzung von Bildungsprojekten, auch in Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen, die auf diesem Gebiet tätig sind.
 - die finanzielle Förderung von Maßnahmen und Vorhaben anderer gemeinnütziger Einrichtungen, die dem vorgenannten Zweck der Stiftung entsprechen.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Stiftungszwecken entsprechen, zuwenden.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Eine Veräußerung dieser Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus verwendet wird für
 - a) satzungsgemäße Fördermaßnahmen,
 - b) die Anschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen.

§3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen besteht aus einem Barvermögen von € 50.000,00, welches der Stiftung von Karl-Heinz Hebrok zugewendet wird.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss der Geschäftsführung in geeigneter Weise anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zustiftungen der Stifter oder Dritter zu, soweit sie ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung einer freien Rücklage zugeführt werden. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, kann eine zweckgebundene Rücklage nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.

§4

Erfüllung des Stiftungszwecks

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.

§5

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende benennt seinen Vertreter aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder, der gleichzeitig als geschäftsführendes Vorstandsmitglied den Bereich der Finanzen verantwortet.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.
- (4) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist nicht zulässig.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und fünf bis sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsvorsitzender ist der Stifter Karl-Heinz Hebrok, er kann nicht abberufen werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch ihn bestellt und abberufen.
- (2) Ist Herr Karl-Heinz Hebrok nicht mehr Vorsitzender des Stiftungsvorstands, werden die Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von dem jeweils amtierenden Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt:
 - a) Für den Fall seines Ablebens oder Niederlegung seines Amtes benennt Herr Karl-Heinz Hebrok seine Nachfolgerin/seinen Nachfolger aus dem Kreise seiner Abkömmlinge. Namentlich tritt sein Sohn Matthias Hebrok seine direkte Nachfolge an. Die weiteren Vorstandsmitglieder können die Bestellung des/der benannten Nachfolgers/Nachfolgerin nur aus wichtigem Grund ablehnen.
 - b) Die Regelung gemäß vorstehenden Absatzes a) gilt entsprechend für den/die Nachfolger/in, so dass Vorsitzende/r des Vorstands stets ein Nachfahre des Stifters ist, mit dem er in gerader Linie verwandt ist.
 - c) Das Vorschlagsrecht zur Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder haben alle Vorstandsmitglieder. Dabei sollen die verschiedenen Aufgabenbereiche der Stiftungsarbeit abgebildet werden.
 - d) Andere als in Absatz a), b) und c) benannte Nachfahren des Stifters oder deren Ehe- oder Lebenspartner dürfen nicht zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
- (3) Verstirbt ein Vorsitzender/eine Vorsitzende, ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben oder ist eine für die Nachfolge bestimmte Person zur Übernahme des Amtes nicht bereit, sollen die weiteren Vorstandsmitglieder den Nachfahren des Stifters die Gelegenheit geben, sich für das Amt zu bewerben und unter den Bewerbern die/den Vorsitzende/n auswählen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Vertreter einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen zu behandeln sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem schriftlich widerspricht.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende beauftragt eines der anwesenden Mitglieder mit der Ergebnisniederschrift, die vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln und in enger Abstimmung. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist das für den Bereich Finanzen zuständige Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Erlass von Förderrichtlinien für die Stiftung,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Geschäftsführung,
 3. Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes,
 4. Beschluss über die Durchführung von Fördermaßnahmen,
 5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung,
 7. Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle der Aufhebung der Stiftung.
- (3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat folgende Aufgaben:
 1. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen zugewendeten Mittel,
 2. die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Durchführung von Fördermaßnahmen durch den Vorstand,
 3. die Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss)
 4. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Vorstand im Laufe der ersten fünf Monate eines Geschäftsjahres,
 5. die Vertretung des Vorstandsvorsitzenden.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§9 Aufhebung der Stiftung

Der Vorstand kann die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§10 Vermögensanfall

Im Falle des Erlöschens, der Aufhebung und bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Stiftungsvermögen in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht – die Bezirksregierung Lüneburg – in Kraft.

Lüneburg, 04. November 2022